

**Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten
bei der Datenverarbeitung**

Wir, Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau;

Nach Anhörung des Staatsrates;

Mit der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung;

Aufgrund des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung vom 17. Juli 2002 und des Staatsrates vom 19. Juli 2002 dahingehend, dass sich eine zweite Abstimmung erübrigt;

haben verfügt und verfügen:

**Kapitel I. - Allgemeine Bestimmungen zum Schutz
der personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung**

Artikel 1. : - Gegenstand

Dieses Gesetz schützt die Grundrechte und -freiheiten der natürlichen Personen, insbesondere ihre Privatsphäre, bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und sorgt für die Einhaltung der gesetzlich geschützten Interessen der juristischen Personen.

Artikel 2. : - Definitionen

Im Sinne dieses Gesetzes versteht man unter:

- (a) "*Verhaltenskodex*": sektorenbezogene Beiträge, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung dieses Gesetzes ausgearbeitet werden. Die Verhaltenskodexe werden auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene von den Berufsvereinigungen und den anderen Vertretungsorganisationen der für die Verarbeitung Verantwortlichen ausgearbeitet und fakultativ der Nationalen Kommission oder der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Datenschutzgruppe zur Genehmigung vorgelegt;
- (b) "*Nationale Kommission*": die Nationale Kommission für den Datenschutz;
- (c) "Einwilligung der betroffenen Person": jede ausdrückliche, eindeutige, freie, spezifische und in Kenntnis der Sachlage abgegebene Willensbekundung, durch die die betroffene Person oder ihr gesetzlicher, rechtlicher oder satzungsgemäßer Vertreter einwilligt, dass die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- (d) "*Empfänger*": die natürliche oder juristische Person, die öffentliche Behörde, die Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die Daten erhält, gleichgültig ob es sich dabei um einen Dritten handelt oder nicht; die Behörden, die im Rahmen der Ausführung ihrer gesetzlichen Ermittlungs- oder Kontrollaufgaben möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, werden nicht als Empfänger angesehen;
- (e) "*Personenbezogene Daten*" (nachstehend die "*Daten*" genannt): jede Information gleichgültig welcher Art und unabhängig vom Datenträger, einschließlich Ton und Bild, über eine bestimmte oder bestimmbare Person ("betroffene Person"); eine natürliche oder juristische Person gilt als bestimmbar, wenn sie direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Bezugnahme auf eine Kennnummer oder auf ein oder mehrere spezifische Merkmale ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Identität;
- (f) "*Gesundheitsdaten*": jede Information über den physischen und geistigen Zustand einer betroffenen Person, einschließlich der genetischen Daten;
- (g) "*Genetische Daten*": jede Angabe über die Erbeigenschaften einer Einzelperson oder einer Gruppe verwandter Einzelpersonen;

(h) *“Datei personenbezogener Daten”* (nachstehend die *“Datei”* genannt): jede strukturierte Sammlung von Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, gleichgültig ob diese Sammlung zentral, dezentralisiert oder nach funktionalen bzw. geographischen Gesichtspunkten aufgegliedert ist;

(i) *“Ärztliche Instanz”*: jeder Arzt und jede Person, die derselben Schweigepflicht unterliegt, sowie jede im Gesetz vom 28. August 1998 über die Krankenhauseinrichtungen aufgeführte Krankenhauseinrichtung, die für die Präventivmedizin, ärztliche Diagnosen, die Pflege, die Behandlungen oder die Verwaltung der Gesundheitsdienste erforderliche Daten verarbeiten;

(j) *“Datenverknüpfung”*: jede Form der Datenverarbeitung, die in der Verknüpfung von für eine gegebene Zweckbestimmung verarbeiteten Daten mit Daten, die für gleiche oder gleichartige Zweckbestimmungen durch einen oder mehrere andere für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet werden, besteht;

(k) *“Minister”*: der Minister, der den Datenschutz in seinem Zuständigkeitsbereich hat;

(l) *“Sozialversicherungseinrichtung”*: jede Einrichtung öffentlichen oder privaten Rechts, die obligatorische oder freiwillige Leistungen in Bezug auf Krankheit, Mutterschaft, Altersversorgung, körperliche Unfälle, Invalidität, Pflegebedürftigkeit, Tod, Arbeitslosigkeit sowie Familienzulagen oder Sozialhilfe gewährleistet;

(m) *“Drittländer”*: Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union;

(n) *“Betroffene Person”*: jede öffentliche oder private natürliche oder juristische Person bzw. faktische Vereinigung, die Gegenstand einer Verarbeitung personenbezogener Daten ist;

(o) *“für die Verarbeitung Verantwortlicher”*: die natürliche oder juristische Person, die öffentliche Behörde, die Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die allein oder gemeinsam mit anderen die Zweckbestimmungen und die Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt. Sind die Zweckbestimmungen und die Mittel für die Verarbeitung durch oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen festgelegt, wird der für die Verarbeitung Verantwortlicher durch oder aufgrund der spezifischen Kriterien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt;

(p) *“Auftragsverarbeiter”*: die natürliche oder juristische Person, die öffentliche Behörde, die Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die für Rechnung des für die Verarbeitung Verantwortlichen Daten verarbeitet;

(q) *“Überwachung”*: jede Aktivität, die technische Mittel in Anspruch nimmt, um Bewegungen, Bilder, Wörter, Schriftstücke oder den Zustand fester oder mobiler Gegenstände bzw. Personen zu ermitteln, zu beobachten, zu kopieren oder aufzunehmen;

(r) *“Dritter”*: jede natürliche oder juristische Person, öffentliche Behörde, Dienststelle oder Einrichtung mit Ausnahme der betroffenen Person, des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters und der Personen, die direkt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bzw. dem Auftragsverarbeiter unterstehen und befugt sind, Daten zu verarbeiten. Im öffentlichen Sektor versteht man unter Dritten die Ministerien, Verwaltungen, öffentlichen Einrichtungen, Gemeinden oder öffentlichen Dienststellen außer dem für die Verarbeitung Verantwortlicher bzw. seinem Auftragsverarbeiter.

(s) *“Verarbeitung personenbezogener Daten”* (nachstehend *“Verarbeitung”* genannt): jeder Vorgang oder jede Vorgangsreihe, die mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt werden und die auf Daten angewandt werden, wie etwa das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, die Benutzung, die Übertragung, die Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, Kombination oder Verknüpfung, sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten.

Artikel 3. : - Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung von Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(2) Dieses Gesetz gilt für:

(a) die Verarbeitung durch einen dem luxemburgischen Recht unterliegenden für die Verarbeitung Verantwortlichen;

(b) die Verarbeitung durch einen für die Verarbeitung Verantwortlichen, der ohne auf dem luxemburgischen Staatsgebiet oder auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union niedergelassen zu sein, auf Datenverarbeitungsmittel zurückgreift die sich auf dem luxemburgischen Staatsgebiet befinden, unter Ausschluss der Mittel, die nur zu Durchführungszwecken auf dem Staatsgebiet oder auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union benutzt werden;

Für die in Artikel 3 Absatz (2) Buchstabe (b) erwähnte Verarbeitung ernennt der für die Verarbeitung Verantwortlicher durch eine schriftliche Erklärung an die Nationale Kommission einen auf dem

luxemburgischen Staatsgebiet niedergelassenen Vertreter, der den für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Erfüllung seiner in diesem Gesetz vorgesehenen Pflichten vertritt, ohne dass Letzterer von seiner eigenen Verantwortung entbunden wird.

(3) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von Daten bezüglich der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung, der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten oder der Staatssicherheit, auch in Verbindung mit bedeutenden wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen des Staates, unbeschadet der spezifischen nationalen oder internationalen Bestimmungen in diesen Bereichen.

(4) Dieses Gesetz gilt für jede Form der Aufnahme, Verarbeitung und Verbreitung in Ton und Bild, die erlauben, natürliche oder juristische Personen zu identifizieren.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht:

- für die Verarbeitung, die von einer natürlichen Person im ausschließlichen Rahmen ihrer persönlichen oder häuslichen Aktivitäten vorgenommen wird;
- für die Verarbeitung von Daten bezüglich einer juristischen Person, deren Veröffentlichung durch ein Gesetz oder eine Verordnung vorgeschrieben ist.

Kapitel II. - Bedingungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung

Artikel 4. : - Datenqualität

(1) Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss sich vergewissern, dass die Datenverarbeitung durch ihn nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise erfolgt, und insbesondere dass die Daten:

- (a) für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und nicht auf mit diesen Zweckbestimmungen unvereinbare Weise weiterverarbeitet werden;
- (b) in Anbetracht der Zweckbestimmungen, für die sie erhoben und weiterverarbeitet werden, angemessen und zutreffend sind und nicht darüber hinausgehen;
- (c) sachlich richtig, und falls notwendig auf den neuesten Stand gebracht sind; es ist angezeigt, jede vernünftige Maßnahme zu ergreifen, damit nicht zutreffende oder unvollständige Daten in Anbetracht der Zweckbestimmungen, für die sie erhoben und weiterverarbeitet werden, gelöscht oder berichtigt werden;
- (d) in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen während eines Zeitraumes erlaubt, der nicht länger ist als notwendig für die Durchführung der Zweckbestimmungen, für die sie erhoben und verarbeitet werden, unbeschadet des nachstehenden Absatzes (2);

(2) Die zu festgelegten Zweckbestimmungen verarbeiteten Daten können nachträglich zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken weiterverarbeitet werden und unterliegen den für das Verfahren zwecks vorheriger Genehmigung durch die Nationale Kommission vorgesehenen Bedingungen, wie in Artikel 14 dargelegt.

(3) Derjenige, der eine Verarbeitung unter Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels vornimmt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Artikel 5. : - Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung der Daten kann nur vorgenommen werden, wenn:

- (a) die Verarbeitung für die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, erforderlich ist, oder wenn
- (b) die Verarbeitung erforderlich ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder unter die Ausübung der öffentlichen Gewalt fällt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Dritten, dem die Daten mitgeteilt werden, übertragen wurde, oder wenn
- (c) die Verarbeitung für die Ausführung eines Vertrages, an dem die betroffene Person beteiligt ist, oder für die Ausführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf ihren Antrag hin ergriffen werden, erforderlich ist oder wenn

- (d) die Verarbeitung erforderlich ist für die Verwirklichung der legitimen Interessen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem bzw. den Dritten, denen die Daten mitgeteilt werden, verfolgt werden, unter der Voraussetzung, dass die Interessen oder die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person, die einen Schutz im Sinne von Artikel 1 erfordern, überwiegen, oder wenn
- (e) die Verarbeitung zur Wahrung lebensnotwendiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist, oder wenn
- (f) die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

(2) Derjenige, der eine Verarbeitung unter Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels vornimmt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Artikel 6. : - Verarbeitung besonderer Datenkategorien

(1) Verarbeitungen von Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die gewerkschaftliche Zugehörigkeit hervorgehen, sowie Verarbeitungen von Daten über die Gesundheit und das Sexualleben, einschließlich der Verarbeitung genetischer Daten, sind untersagt.

(2) Absatz (1) findet keine Anwendung wenn:

- (a) die betroffene Person ihre Einwilligung zu einer solchen Verarbeitung erteilt hat, außer bei Unverfügbarkeit des menschlichen Körpers und in den gesetzlich verbotenen Fällen, oder wenn
- (b) die Verarbeitung zur Einhaltung der spezifischen Pflichten und Rechte des für die Verarbeitung Verantwortlichen, und zwar insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts, erforderlich ist, insofern dies gesetzlich erlaubt ist, oder wenn
- (c) die Verarbeitung zur Wahrung lebensnotwendiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist, falls die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu erteilen, oder wenn
- (d) die Verarbeitung mit der Einwilligung der betroffenen Person durch eine Stiftung, eine Vereinigung oder jede sonstige Organisation ohne Erwerbszweck mit politischer, philosophischer, religiöser oder gewerkschaftlicher Ausrichtung, im Rahmen ihrer legitimen Tätigkeiten erfolgt, unter der Voraussetzung, dass die Verarbeitung sich ausschließlich auf die notwendigen Daten der Mitglieder dieser Einrichtung bezieht, oder auf Personen, die mit ihr regelmäßige für ihren Zweck bestimmte Kontakte unterhalten, und dass die Daten Dritten nicht ohne die Einwilligung der betroffenen Personen mitgeteilt werden, oder wenn
- (e) die Verarbeitung sich auf Daten bezieht, die von der betroffenen Person offenkundig veröffentlicht wurden, oder wenn
- (f) die gemäß zivilrechtlichen Verfahrensregeln vorgenommene Verarbeitung für die Feststellung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist, sofern sie für diesen ausschließlichen Zweck bestimmt ist, oder wenn
- (g) die Verarbeitung sich aus Gründen des öffentlichen Interesses als erforderlich erweist, und zwar insbesondere zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken, unbeschadet der Anwendung von nachstehendem Artikel 7, und wenn diese Verarbeitung entsprechend dem in Artikel 14 aufgeführten Verfahren zwecks vorheriger Genehmigung durch die Nationale Kommission erfolgt, oder wenn für das vorgesehene Bedingungen, wie in Artikel 14 dargelegt.
- (h) die Verarbeitung aufgrund der in Artikel 17 vorgesehenen Großherzoglichen Verordnung vorgenommen wird.

(3) Artikel 6 Absatz (1) gilt nicht bei einem Gerichtsverfahren oder einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Allerdings können die genetischen Daten nur zur Überprüfung der Existenz einer genetischen Verbindung im Rahmen der gerichtlichen Beweisführung, zur Identifizierung einer Person, zur Vorbeugung oder Verfolgung einer bestimmten Straftat verarbeitet werden.

(4) In Abweichung von Artikel 6 Absatz (1) dürfen die genetischen Daten nur verarbeitet werden:

- (a) in den Fällen, die in Artikel 6 Absatz (2) Buchstaben (c), (f), (g), (h), Artikel 6 Absatz (3) und Artikel 7 dieses Gesetzes aufgeführt sind, oder

(b) wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat, und wenn die Verarbeitung nur in den Bereichen der Gesundheit oder der wissenschaftlichen Forschung erfolgt, außer der Unverfügbarkeit des menschlichen Körpers und in dem Fall, in dem das Gesetz vorsieht, dass das in Absatz (1) vorgesehene Verbot nicht durch die Einwilligung der betroffenen Person aufgehoben werden kann.

(5) Derjenige, der unter Verletzung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (1) eine Verarbeitung vornimmt oder eine Mitteilung an einen Dritten weitergibt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen von Absatz (1) dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung bzw. Mitteilung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Artikel 7. : - Verarbeitung besonderer Datenkategorien durch die Gesundheitsdienste

(1) Ist die in Artikel 6 Absatz (1) dieses Gesetzes definierte Datenverarbeitung erforderlich für die Präventivmedizin, ärztliche Diagnosen, die Pflege, die Behandlungen oder die Verwaltung der Gesundheitsdienste sowie für wissenschaftliche Forschungen im Bereich der Biologie und der Medizin, kann die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliche Instanzen vorgenommen werden; und, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche der Schweigepflicht unterliegt, durch die Sozialversicherungseinrichtungen und die Verwaltungen, die diese Daten in Ausführung ihrer Gesetzes- und Verordnungsaufgaben verwalten, durch die Versicherungsunternehmen, die Verwaltungsgesellschaften der Pensionsfonds, die Caisse Médico-Chirurgicale Mutualiste und durch diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die über eine Zulassung im medizinisch-sozialen oder therapeutischen Bereich gemäß dem Gesetz vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den im Sozial-, Familien- und Therapiebereich tätigen Einrichtungen verfügen, die durch Großherzogliche Verordnung ernannt werden. Die Hinzuziehung eines Auftragsverarbeiters ist unter den in Artikel 21 vorgesehenen Bedingungen möglich.

(2) Die vorstehende beschriebene Datenverarbeitung unterliegt einer vorherigen Genehmigung der Nationalen Kommission.

(3) In Abweichung vom vorstehenden Absatz (2) unterliegen der Meldepflicht:

- die gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 28. August 1998 über die Krankenhauseinrichtungen vorgenommene Verarbeitung;
- die durch einen Arzt bezüglich seiner Patienten vorgenommene Verarbeitung.

(4) Unter dem Vorbehalt, dass ihre Verarbeitung im Sinne der Artikel 6 und 7 an und für sich zulässig ist, können die darin vorgesehenen Daten an Dritte mitgeteilt oder zu Forschungszwecken benutzt werden, und zwar gemäß den Modalitäten und Bedingungen, die durch Großherzogliche Verordnung festzulegen sind.

(5) Derjenige, der unter Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels eine Verarbeitung vornimmt oder eine Mitteilung an einen Dritten weitergibt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung bzw. Mitteilung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Artikel 8. : - Verarbeitung gerichtlicher Daten

(1) Die Datenverarbeitung im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Gerichtsverfahren erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen der Strafprozessordnung, der Zivilprozessordnung, des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens vor Verwaltungsgerichten oder anderer Gesetze.

(2) Die Verarbeitung von Daten bezüglich strafbarer Handlungen, strafrechtlicher Verurteilungen oder Sicherheitsmaßnahmen kann nur in Ausführung einer Gesetzesbestimmung erfolgen.

(3) Ein umfassendes Verzeichnis der strafrechtlichen Verurteilungen darf nur unter Kontrolle der diesbezüglich zuständigen öffentlichen Behörde geführt werden.

(4) Derjenige, der als Privatperson eine Verarbeitung unter Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels vornimmt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Artikel 9. : - Datenverarbeitung im Rahmen der Meinungsfreiheit

(1) Unbeschadet der in der Gesetzgebung über die Meinungsfreiheit in den Massenmedien vorgesehenen Bestimmungen und insofern sich die nachfolgenden Abweichungen als notwendig erweisen, um das Recht auf Privatleben mit den Regelungen der Meinungsfreiheit zu vereinbaren, gelten für die Datenverarbeitung zu ausschließlich journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken nicht:

- (a) das in Artikel 6 Absatz (1) vorgesehene Verbot, besondere Datenkategorien zu verarbeiten, die in Artikel 8 vorgesehenen Beschränkungen für die Verarbeitung gerichtlicher Daten, wenn die Verarbeitung sich auf Daten bezieht, die offenkundig von der betroffenen Person veröffentlicht wurden, oder auf Daten, die in engem Zusammenhang mit dem öffentlichen Charakter der betroffenen Person oder des Sachverhaltes, in den sie verwickelt ist, stehen;
- (b) die in Artikel 18 Absatz (1) vorgesehene Bedingung des geforderten angemessenen Schutzes für die Verarbeitung von Daten, die Gegenstand einer Übertragung in ein Drittland sind;
- (c) die Informationspflicht von Artikel 26 Absatz (1), wenn ihre Anwendung die Einholung der Daten bei der betroffenen Person beeinträchtigen würde;
- (d) die Informationspflicht von Artikel 26 Absatz (2), wenn ihre Anwendung entweder die Einholung oder die geplante Veröffentlichung oder Bereitstellung dieser Daten für die Öffentlichkeit auf irgendeine Weise beeinträchtigen, oder Angaben enthalten würde, die die Identifizierung der Informationsquellen ermöglicht;
- (e) das Auskunftsrecht der betroffenen Person, das gemäß Artikel 28 Absatz (4) und Artikel 29 aufgeschoben oder begrenzt werden kann.

(2) Bei der Meldung einer Datenverarbeitung zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken gibt diese Meldung nur den(die) Namen und die Adresse(n) des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seines Vertreters an.

Artikel 10. : - Datenverarbeitung zu Überwachungszwecken

(1) Die Verarbeitung zu Überwachungszwecken kann nur vorgenommen werden:

- (a) wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat, oder
- (b) in der unmittelbaren Umgebung oder an jedem anderen öffentlich zugänglichen oder nicht zugänglichen Ort außer in Wohnräumen, insbesondere in Parkhäusern, Bahnhöfen, Flughäfen und in den öffentlichen Transportmitteln, vorausgesetzt, dass der jeweilige Ort durch seine Art, seine Lage, seine Beschaffenheit oder seine Nutzung ein Risiko darstellt, das die Datenverarbeitung für die Sicherheit der Benutzer sowie für die Unfallverhütung erforderlich macht, oder
- (c) an den privaten Zugangsorten, an denen die dort niedergelassene natürliche oder juristische Person der für die Verarbeitung Verantwortliche ist.

(2) Die betroffenen Personen werden durch geeignete Mittel, wie z.B. Anzeigetafeln, Rundschreiben und/oder Einschreibebriefe per Post oder auf elektronischem Weg über die in Absatz (1) Buchstaben (b) und (c) beschriebene Datenverarbeitung informiert. Auf Anfrage der betroffenen Person erteilt der für die Verarbeitung Verantwortliche dieser die in Artikel 26 Absatz (2) vorgesehenen Informationen.

(3) Die zu Überwachungszwecken gesammelten Daten werden nur mitgeteilt:

- (a) wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat, außer in den gesetzlich verbotenen Fällen, oder
- (b) an die öffentlichen Behörden im Rahmen von Artikel 17 Absatz (1), oder
- (c) an die zuständigen Justizbehörden zur Feststellung oder Verfolgung einer Straftat und an die Justizbehörden, vor denen ein Rechtsanspruch geltend gemacht oder verteidigt wird.

(4) Derjenige, der eine Verarbeitung unter Verletzung der Bestimmungen von vorstehendem Absatz (1) vornimmt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen von Absatz (1) dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Artikel 11. : - Datenverarbeitung zu Überwachungszwecken am Arbeitsplatz

(1) Die Datenverarbeitung zu Überwachungszwecken am Arbeitsplatz kann entsprechend Artikel 14 vom Arbeitgeber vorgenommen werden, wenn er dafür verantwortlich ist. Eine solche Verarbeitung ist nur möglich, wenn sie erforderlich ist:

- (a) für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, oder
- (b) für den Schutz der Güter des Unternehmens, oder
- (c) für die Kontrolle der Produktionsverfahren, die sich ausschließlich auf die Maschinen bezieht, oder
- (d) für die vorübergehende Kontrolle der Produktion oder der Leistungen des Arbeitnehmers, sofern eine solche Maßnahme das einzige Mittel ist, um die genaue Entlohnung festzulegen, oder
- (e) im Rahmen einer Arbeitsorganisation mit einer Gleitzeitregelung entsprechend dem Gesetz.

In den unter den Buchstaben (a), (d) und (e) aufgeführten Fällen hat der gegebenenfalls eingesetzte paritätische Unternehmensausschuss eine Entscheidungsbefugnis gemäß der Definition in Artikel 7 Absätze (1) und (2) des abgeänderten Gesetzes vom 6. Mai 1974 zur Einsetzung paritätischer Ausschüsse in den Unternehmen des Privatsektors und zur Organisation der Arbeitnehmervertretung in den Aktiengesellschaften.

Die Einwilligung der betroffenen Person legitimiert nicht die vom Arbeitgeber vorgenommene Datenverarbeitung.

(2) Unbeschadet des Auskunftsrechts der betroffenen Person werden vom Arbeitgeber im Voraus informiert:

- die betroffene Person, sowie
- bei den Personen, die in den Anwendungsbereich der Gesetzgebung über den privatrechtlichen Vertrag fallen: der paritätische Ausschuss oder falls keiner besteht, die Personalvertretung oder falls wiederum keine besteht, die *Inspection du Travail et des Mines* (Gewerbeaufsichtsamt);
- bei den Personen, die in den Anwendungsbereich eines Satzungssystems fallen: die in den diesbezüglichen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Personalvertretungs- einrichtungen.

(3) Derjenige, der eine Verarbeitung unter Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels vornimmt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Kapitel III. – Vor der Vornahme der Datenverarbeitung zu erfüllende Formalitäten und Öffentlichkeit der Datenverarbeitung

Artikel 12. : - Vorherige Meldung bei der Nationalen Kommission

(1) (a) Mit Ausnahme der unter die Bestimmungen der Artikel 8, 14 und 17 fallenden Verarbeitungen unterliegen die Datenverarbeitungen einer vorherigen Meldepflicht bei der Nationalen Kommission durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen.

(b) Datenverarbeitungen, die von ein und demselben für die Verarbeitung Verantwortlichen ausgeführt werden und identische Zweckbestimmungen haben oder untereinander verbunden sind, können Gegenstand einer einzigen Meldung sein. In diesem Fall werden die in Anwendung von Artikel 13 erforderlichen Informationen für jede der Verarbeitungen nur insofern erteilt, als sie dieser eigen sind.

(2) Für Datenverarbeitungen, die nicht dazu angetan sind, die Grundfreiheiten und Grundrechte, und insbesondere die Privatsphäre der betroffenen Personen zu beeinträchtigen, erstellt und veröffentlicht die Nationale Kommission Richtlinien im Hinblick auf eine vereinfachte Meldung.

Diese Richtlinien legen folgendes fest:

- (a) die Zweckbestimmung(en) der Verarbeitung, die Gegenstand einer vereinfachten Meldung ist;
- (b) die Kategorie(n) der verarbeiteten Daten;
- (c) die Kategorie(n) der betroffenen Personen;

- (d) die Empfänger bzw. Empfängerkategorien, denen die Daten mitgeteilt werden;
- (e) die Aufbewahrungsdauer.

Die diesen Richtlinien entsprechenden Verarbeitungen sind Gegenstand einer vereinfachten Konformitätsmeldung, die der Nationalen Kommission gegebenenfalls auf elektronischem Weg zugesandt wird.

(3) Von der Meldepflicht ausgenommen ist:

- (a) ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, der einen Datenschutzbeauftragten ernennt, der insbesondere verpflichtet ist, in unabhängiger Weise die Anwendung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen zu gewährleisten und ein Register der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommenen Verarbeitungen zu erstellen und an die Nationale Kommission weiterzuleiten, und zwar entsprechend den in Artikel 15 vorgesehenen Bestimmungen bezüglich der Öffentlichkeit der Verarbeitungen;
- (b) die Verarbeitung, deren alleiniger Zweck in der Führung eines Registers besteht, das aufgrund einer Gesetzesbestimmung zur Information der Öffentlichkeit dient und das der Öffentlichkeit oder jeder Person, die ein legitimes Interesse nachweist, zur Einsichtnahme offensteht;
- (c) die gemäß den zivilrechtlichen Verfahrensregeln vorgenommene Verarbeitung, die für die Feststellung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs erforderlich ist.

(4) Derjenige, der sich nicht der Meldepflicht unterwirft oder unvollständige oder nicht zutreffende Informationen erteilt, wird mit einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Artikel 13. : - Inhalt und Form der Meldung

(1) Die Meldung muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters oder Auftragsverarbeiters;
- (b) die Bedingung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung;
- (c) die Zweckbestimmung(en) der Datenverarbeitung;
- (d) die Beschreibung der Kategorie(n) der betroffenen Personen und der diesbezüglichen Daten bzw. Datenkategorie(n);
- (e) die Empfänger bzw. Empfängerkategorien, an die die Daten mitgeteilt werden können;
- (f) die Drittländer, in die Datenübermittlungen geplant sind;
- (g) eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, im Voraus die Eignung der Maßnahmen zu beurteilen, die ergriffen werden, um die Sicherheit der Datenverarbeitung in Anwendung der Artikel 22 und 23 zu gewährleisten;
- (h) die Aufbewahrungsdauer der Daten.

(2) Jede Änderung in Bezug auf die in Absatz (1) aufgeführten Informationen muss der Nationalen Kommission vor Ausführung der Datenverarbeitung mitgeteilt werden.

(3) Die Meldung bei der Nationalen Kommission erfolgt in Papier- oder EDV-Form, gemäß einem von ihr zu erstellenden Schema. Der Empfang der Meldung wird bestätigt.

(4) Eine Großherzoglichen Verordnung wird den Betrag und die Modalitäten für die Zahlung einer Gebühr bei jeder Meldung oder Meldungsänderung festlegen.

Artikel 14. : - Vorabgenehmigung durch die Nationale Kommission

(1) Einer Vorabgenehmigung durch die Nationale Kommission bedürfen:

- (a) die in Artikel 6 Absatz (2) Buchstaben (a), (b), (e), (g), und Absatz (4) Buchstabe (b), in Artikel 7 Absatz (1) und in den Artikeln 10 und 11 dieses Gesetzes vorgesehenen Verarbeitungen;

- (b) die in Artikel 4 Absatz (2) angesprochene Datenverarbeitung zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken. Die Nationale Kommission überprüft insbesondere, ob diese Verarbeitungen nicht auf der Grundlage anonymisierter Daten durchgeführt werden können;
- (c) die in Artikel 16 vorgesehene Datenverknüpfung;
- (d) die Verarbeitung bezüglich der Kreditwürdigkeit und der Zahlungsfähigkeit der betroffenen Personen;
- (e) die Benutzung von Daten zu anderen Zwecken, als diejenigen, für die sie gesammelt wurden. Eine solche Verarbeitung kann nur mittels vorheriger Einwilligung der betroffenen Person erfolgen;

(2) Der Antrag auf Genehmigung muss die folgenden Informationen enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seines Vertreters und gegebenenfalls des Auftragsverarbeiters;
- (b) die Bedingung der Zulässigkeit der Verarbeitung;
- (c) die Zweckbestimmung(en) der Verarbeitung;
- (d) die Herkunft der Daten;
- (e) die detaillierte Beschreibung der Daten bzw. Datenkategorien sowie der geplanten Verarbeitungen;
- (f) die Beschreibung der Kategorie(n) der betroffenen Personen;
- (g) die Empfänger bzw. Empfängerkategorien, an die die Daten mitgeteilt werden können;
- (h) die Drittländer, in die Datenübermittlungen geplant sind;
- (i) eine detaillierte Beschreibung, die es ermöglicht, die Einhaltung der in den Artikeln 22 und 23 vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu beurteilen;
- (j) die Aufbewahrungsdauer der Daten.

(3) Verarbeitungen, die ein und dieselbe Zweckbestimmung verfolgen, sich auf identische Datenkategorien beziehen und ein und dieselben Empfänger bzw. Empfängerkategorien haben, können durch einen einzigen Beschluss der Nationalen Kommission genehmigt werden. In diesem Fall richtet der für die Verarbeitung Verantwortliche für jede Verarbeitung eine ausdrückliche Konformitätsbestätigung an die Nationale Kommission, die besagt, dass diese mit der in der Genehmigung enthaltenen Beschreibung übereinstimmt.

(4) Derjenige, der eine Verarbeitung unter Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels vornimmt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Artikel 15. : - Öffentlichkeit der Verarbeitungen

(1) Die Nationale Kommission führt ein öffentliches Register der Verarbeitungen.

(2) In diesem Register sind erfasst:

- (a) die der Nationalen Kommission gemäß Artikel 12 Absatz (1) gemeldeten Verarbeitungen,
- (b) die von der Nationalen Kommission gemäß Artikel 14 Absatz (1) genehmigten Verarbeitungen, und
- (c) die gemäß Artikel 12 Absatz (3) (a) vom Datenschutzbeauftragten überwachten und an die Nationale Kommission weitergemeldeten Verarbeitungen.

(3) Das von der Nationalen Kommission geführte Register enthält über jede Datenverarbeitung die in Artikel 13 Absatz (1) bzw. in Artikel 14 Absatz (2) geforderten Informationen. Bei den Verarbeitungen, die einer Vorabgenehmigung unterliegen, informiert das Register darüber hinaus über die von der Nationalen Kommission erteilte Genehmigung.

(4) Jedermann kann kostenlos die in dem öffentlichen online-Register enthaltenen Informationen einsehen, mit Ausnahme derjenigen, die in Artikel 13 Absatz (1) Buchstabe (g) bzw. in Artikel 14 Absatz (2) Buchstabe (i) vorgesehen sind.

(5) Allerdings kann die Nationale Kommission diese öffentliche Zugänglichkeit einschränken, wenn eine solche Maßnahme notwendig ist zur Wahrung:

- (a) der Staatssicherheit,
- (b) der Verteidigung,
- (c) der öffentlichen Sicherheit,
- (d) der Vorbeugung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich der Bekämpfung der Geldwäsche, oder des Verlaufs anderer Gerichtsverfahren im Sinne von Artikel 8 Absatz (1) und Artikel 17 dieses Gesetzes,
- (e) bedeutender wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen des Staates oder der Europäischen Union, einschließlich der monetären, budgetären und steuerlichen Bereiche,
- (f) des Schutzes der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten Dritter,
- (g) der Meinungsfreiheit,
- (h) eines, wenn auch nur gelegentlichen, Kontroll-, Aufsichts- oder Reglementierungsauftrages, der unter die Ausübung der öffentlichen Gewalt fällt, und zwar in den unter den Punkten (c), (d) und (e) aufgeführten Fällen, und
- (i) des Berufsgeheimnisses und der Schweigepflicht der betroffenen Person oder des für die Verarbeitung Verantwortlichen.

(6) Die Nationale Kommission veröffentlicht einen Jahresbericht, der die Meldungen und Genehmigungen verzeichnet

(7) Dieser Artikel gilt nicht für Datenverarbeitungen, deren einziger Zweck in der Führung eines Registers besteht, das aufgrund eines Gesetzes oder einer Großherzoglichen Verordnung zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und das der Öffentlichkeit oder jeder Person, die ein legitimes Interesse nachweist, zur Einsichtnahme offensteht.

Artikel 16. : - Datenverknüpfung

(1) Die nicht ausdrücklich durch einen Gesetzestext vorgesehene Datenverknüpfung muss Gegenstand einer vorherigen Genehmigung seitens der Nationalen Kommission auf gemeinsamen Antrag der betroffenen für die Verarbeitung Verantwortlichen sein.

(2) Die Datenverknüpfung muss erlauben, gesetzliche oder satzungsgemäße Zielsetzungen, die ein legitimes Interesse für die für die Verarbeitung Verantwortliche darstellen, zu erreichen, es darf keine Diskriminierung oder Einschränkung der Rechte, Freiheiten und Garantien für die betroffenen Personen nach sich ziehen, es muss von geeigneten Sicherheitsmaßnahmen begleitet werden und dem Typ der Daten, die Gegenstand des Verbundsystems sind, Rechnung tragen.

(3) Die Datenverknüpfung ist nur erlaubt unter Einhaltung gleicher oder gleichartiger Zweckbestimmungen der Dateien sowie des Berufsgeheimnisses, dem die für die Verarbeitung Verantwortliche gegebenenfalls unterliegen.

Artikel 17. : - Genehmigung auf dem Verordnungsweg

(1) Gegenstand einer Großherzoglichen Verordnung sind:

- (a) die Verarbeitungen allgemeiner Art, die für die Vorbeugung, die Ermittlung und die Feststellung von Straftaten erforderlich sind, die entsprechend ihren jeweiligen Gesetzes- oder Verordnungsaufgaben den Organen der Großherzoglichen Polizei, der Generalinspektion der Polizei und der Zoll- und Akzisenverwaltung vorbehalten sind. Die Großherzogliche Verordnung wird den für die Verarbeitung Verantwortlichen, sowie die Bedingungen der Zulässigkeit der Verarbeitung, die Zweckbestimmung(en) der Verarbeitung, die Kategorie(n) der betroffenen Personen und die diesbezüglichen Daten bzw. Datenkategorien, die Herkunft dieser Daten, die Dritten bzw. Kategorien von Dritten, an die diese Daten mitgeteilt werden können, und die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die Sicherheit der Daten in Anwendung von Artikel 22 dieses Gesetzes zu gewährleisten, festlegen;

- (b) die Verarbeitungen bezüglich der Staatssicherheit, der Verteidigung und der öffentlichen Sicherheit, und
- (c) die Datenverarbeitungen in den Bereichen des Strafrechts, die aufgrund internationaler Vereinbarungen, zwischenstaatlicher Abkommen oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO - Interpol) vorgenommen werden.

(2) Die Kontrolle und Überwachung der Verarbeitungen, die sowohl in Anwendung einer Bestimmung des inländischen Rechts als auch in Anwendung einer internationalen Vereinbarung erfolgt, wird von einer Kontrollbehörde ausgeübt, die sich zusammensetzt aus dem Generalstaatsanwalt oder seinem Vertreter, der ihr vorsteht, und zwei Mitgliedern der Nationalen Kommission, die auf deren Vorschlag durch den Minister ernannt werden.

Die Organisation und die Funktionsweise der Kontrollbehörde sind Gegenstand einer Großherzoglichen Verordnung.

Die Kontrollbehörde wird unverzüglich über die Ausführung einer in diesem Artikel vorgesehenen Datenverarbeitung informiert. Sie hat dafür zu sorgen, dass diese Verarbeitungen entsprechend den diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen erfolgen.

Für die Ausübung ihrer Aufgaben hat die Kontrollbehörde einen direkten Zugang zu den verarbeiteten Daten. Sie kann in Bezug auf die ausgeführten Verarbeitungen Überprüfungen vor Ort vornehmen und sich alle für ihre Aufgabe zweckdienlichen Auskünfte und Dokumente mitteilen lassen. Sie kann ebenfalls eines ihrer Mitglieder beauftragen, spezifische Kontrollaufgaben vorzunehmen, die unter den vorstehend angegebenen Bedingungen ausgeführt werden. Die Kontrollbehörde veranlasst die notwendigen Berichtigungen und Streichungen. Sie legt dem Minister jedes Jahr einen Bericht vor, der die Ausführung ihrer Aufgaben darlegt.

Das Auskunftsrecht zu den in diesem Artikel vorgesehenen Daten kann nur über die Kontrollbehörde ausgeübt werden. Diese nimmt die zweckdienlichen Überprüfungen und Ermittlungen vor, veranlasst die notwendigen Berichtigungen und informiert die betroffene Person, dass die betreffende Verarbeitung keine Daten enthält, die den Vereinbarungen, dem Gesetz und seinen Ausführungsverordnungen widersprechen.

(3) Jeder, der als Privatperson eine Verarbeitung unter Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels durchführt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Kapitel IV. – Übermittlung von Daten in Drittländer

Artikel 18. : - Grundsätze

(1) Die Übermittlung von Daten in ein Drittland, die nach ihrer Übermittlung Gegenstand einer Verarbeitung sind oder verarbeitet werden sollen, kann nur erfolgen, wenn das betreffende Land ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, und unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen.

(2) Die Angemessenheit des von einem Drittland gebotenen Schutzniveaus muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unter Berücksichtigung aller Umstände hinsichtlich einer Übermittlung oder einer Kategorie von Übermittlungen der Daten beurteilt werden, und zwar insbesondere der Art der Daten, der Zweckbestimmung und der Dauer der vorgesehenen Verarbeitung(en), dem Herkunftsland und dem Land der Endbestimmung, den in dem jeweiligen Land geltenden allgemeinen und bestimmte Bereiche betreffenden Rechtsvorschriften, sowie den Berufsregeln und den Sicherheitsmaßnahmen, die dort eingehalten werden.

(3) Im Zweifelsfall muss der für die Verarbeitung Verantwortliche unverzüglich die Nationale Kommission informieren, die beurteilt, ob ein Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Die Nationale Kommission meldet gemäß Artikel 20 der Europäischen Kommission die Fälle, in denen sie der Ansicht ist, dass das Drittland kein angemessenes Schutzniveau bietet.

(4) Stellt die Europäische Kommission oder die Nationale Kommission fest, dass ein Drittland nicht über ein angemessenes Schutzniveau verfügt, ist jegliche Datenübermittlung in dieses Land verboten.

(5) Derjenige, der eine Datenübermittlung in ein Drittland unter Verletzung der Bestimmungen der vorstehenden Absätze (1), (2) und (4) durchführt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen der Absätze (1), (2) und (4) dieses Artikels widersprechenden Übermittlung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Artikel 19. : - Ausnahmen

(1) Die Übermittlung von Daten bzw. einer Datenkategorie in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 18 Absatz (2) gewährleistet, kann dennoch ausgeführt werden, unter der Voraussetzung, dass:

- (a) die betroffene Person ihre Einwilligung zu der geplanten Übermittlung erteilt hat, oder
- (b) die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages, an dem die betroffene Person und der für die Verarbeitung Verantwortliche beteiligt sind, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist oder
- (c) die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und einem Dritten abgeschlossenen oder abzuschließenden Vertrages, erforderlich ist oder
- (d) die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, oder
- (e) die Übermittlung für die Wahrung der lebensnotwendigen Interessen der betroffenen Person erforderlich ist, oder
- (f) die Übermittlung von einem in Artikel 12 Absatz (3) Buchstabe (b) vorgesehenen öffentlichen Register aus erfolgt.

(2) Im Falle einer Übermittlung in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 18 Absatz (2) gewährleistet, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche der Nationalen Kommission einen Bericht zustellen, der die Bedingungen darlegt, unter denen er die Übermittlung vorgenommen hat.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz (1) kann die Nationale Kommission auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrages eine Übermittlung bzw. eine Reihe von Übermittlungen von Daten in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 18 Absatz (2) gewährleistet, genehmigen, und zwar dann, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche ausreichende Sicherheiten hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre und der Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen sowie hinsichtlich der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet. Diese Garantien können sich aus entsprechenden Vertragsklauseln ergeben. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, sich an den Beschluss der Nationalen Kommission zu halten.

(4) Derjenige, der eine Datenübermittlung in ein Drittland unter Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels vornimmt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassende Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses Artikels widersprechenden Übertragung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Artikel 20. : - Gegenseitiger Informationsaustausch

(1) Die Nationale Kommission muss den Minister über jeden Beschluss, der in Anwendung von Artikel 18 Absätze (3) und (4) und Artikel 19 Absätze (1) und (2) getroffen wird, informieren. Der Minister informiert seinerseits die Europäische Kommission.

(2) Der Minister informiert die Nationale Kommission über jeden von der Europäischen Kommission getroffenen Beschluss in Bezug auf das Schutzniveau eines Drittlandes.

Kapitel V. - Unterordnung und Sicherheit der Verarbeitungen

Artikel 21. : - Unterordnung

Personen, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seinem Auftragsverarbeiter unterstellt sind, sowie der Auftragsverarbeiter selbst, und die Zugang zu Daten haben, dürfen diese nur auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn es bestehen gesetzliche Pflichten.

Artikel 22. : - Sicherheit der Datenverarbeitung

(1) Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um den Schutz der von ihm verarbeiteten Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Vernichtung, den zufälligen Verlust, die unbefugte Abänderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unbefugten Zugang, insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden, sowie gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind Gegenstand eines Jahresberichtes, der der Nationalen Kommission vom für die Verarbeitung Verantwortlichen vorzulegen ist.

(2) Wird die Datenverarbeitung für Rechnung des für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommen, muss dieser einen Auftragsverarbeiter wählen, der ausreichende Sicherheiten in Bezug auf die technischen Sicherheitsmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen der auszuführenden Verarbeitungen bietet. Es obliegt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie dem Auftragsverarbeiter, für die Einhaltung dieser Maßnahmen zu sorgen.

(3) Jede im Auftrag ausgeführte Datenverarbeitung muss durch einen Vertrag oder eine schriftlich niedergelegte Rechtsurkunde geregelt werden, die den Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen bindet und die insbesondere vorsieht:

- (a) dass der Auftragsverarbeiter auf ausschließliche Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt, und dass
- (b) die in diesem Artikel aufgeführten Pflichten auch für diesen gelten.

Artikel 23. : - Besondere Sicherheitsmaßnahmen

Je nach dem Risiko der Beeinträchtigung der Privatsphäre sowie dem Stand der Technik und den mit ihrer Umsetzung verbundenen Kosten, müssen die in Artikel 22 Absatz (1) aufgeführten Maßnahmen:

- (a) jede unbefugte Person daran hindern, Zugang zu den für die Datenverarbeitung verwendeten Anlagen zu erhalten (Kontrolle am Eingang der Anlagen);
- (b) verhindern, dass die Datenträger durch eine unbefugte Person gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Kontrolle der Datenträger);
- (c) die unbefugte Eingabe jeglicher Daten in das EDV-System sowie jede unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Daten verhindern (Speicherkontrolle);
- (d) verhindern, dass die Datenverarbeitungssysteme von unbefugten Personen mithilfe von Datenübermittlungsanlagen benutzt werden können (Nutzungskontrolle);
- (e) garantieren, dass für die Nutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems die befugten Personen nur Zugriff auf die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Daten haben (Zugriffskontrolle);
- (f) garantieren, dass die Identität Dritter, an die die Daten durch die Übermittlungsanlagen übertragen werden, überprüft und festgestellt werden kann (Übermittlungskontrolle);
- (g) garantieren, dass es möglich ist, die Identität der Personen, die Zugang zu dem EDV-System hatten, im Nachhinein zu überprüfen und zu bestimmen und festzustellen, welche Daten zu welchem Zeitpunkt und durch welche Personen in das System eingegeben wurden (Eingabekontrolle);
- (h) verhindern, dass während der Übermittlung von Daten und des Transportes von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);
- (i) die Daten durch die Erstellung von Sicherheitskopien sichern (Verfügbarkeitskontrolle).

Artikel 24. : - Berufsgeheimnis

(1) Die Mitglieder der Nationalen Kommission und sämtliche Personen, die Funktionen bei der Nationalen Kommission ausüben oder eine Aufgabe für deren Rechnung ausführen, sowie der Datenschutzbeauftragte unterliegen dem in Artikel 458 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Berufsgeheimnis, selbst nach Beendigung ihrer Funktionen.

(2) Es ist einem Datenschutzbeauftragten, der im Rahmen der Ausführung seiner Aufgaben handelt, nicht gestattet gegenüber der Nationalen Kommission das Berufsgeheimnis, dem er unterliegt, geltend zu machen.

(3) Es ist einem Identifizierungsdiensteanbieter nicht gestattet, gegenüber der Nationalen Kommission das Berufsgeheimnis, dem er gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 14. August 2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr unterliegt, geltend zu machen.

(4) Es ist einem für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen der Erfüllung seiner in Artikel 7 Absatz (1) vorgesehenen Aufgaben nicht gestattet, gegenüber der Nationalen Kommission das Berufsgeheimnis, dem er unterliegt, geltend zu machen, sofern die Kommission entsprechend Artikel 32 Absätze (4) und (5) befasst wurde.

Artikel 25. : - Sanktionen bezüglich der Unterordnung und der Sicherheit der Datenverarbeitungen

Derjenige, der eine Verarbeitung unter Verletzung der in den Artikeln 21, 22 und 23 aufgeführten Regeln bezüglich der Vertraulichkeit oder der Sicherheit durchführt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befasste Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen der Artikel 21, 22 und 23 widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Kapitel VI. - Rechte der betroffenen Person

Artikel 26. : - Informationsrecht der betroffenen Person

(1) Werden Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person spätestens bei der Erhebung und unabhängig von den eingesetzten Mitteln und Datenträgern die folgenden Informationen erteilen, außer wenn die betroffene Person bereits darüber informiert wurde:

- (a) die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters;
- (b) die festgelegte(n) Zweckbestimmung(en), für die die Daten bestimmt sind;
- (c) jede andere zusätzliche Information, wie etwa:
 - die Empfänger bzw. Empfängerkategorien, an die die Daten mitgeteilt werden können;
 - die Tatsache, zu wissen, ob die Beantwortung der Fragen obligatorisch oder freiwillig ist, sowie die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung;
 - das Bestehen eines Auskunftsrechts zu den sie betreffenden Daten und die Berichtigungsmöglichkeit dieser Daten;
 - die Aufbewahrungsdauer der Daten.

(2) Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person eingeholt, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche bei Beginn der Speicherung der Daten, bzw. im Falle einer beabsichtigten Weitergabe an einen Dritten, spätestens bei der ersten Übermittlung der Daten der betroffenen Person die folgenden Informationen erteilen, außer wenn sie bereits darüber informiert wurde:

- (a) die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters;
- (b) die festgelegte(n) Zweckbestimmung(en), für die die Daten bestimmt sind;
- (c) jede andere zusätzliche Information, wie etwa:
 - die betreffenden Datenkategorien;
 - die Empfänger bzw. Empfängerkategorien, an die die Daten mitgeteilt werden können;
 - das Bestehen eines Auskunftsrechts zu den sie betreffenden Daten und die Berichtigungsmöglichkeit dieser Daten;
 - die Aufbewahrungsdauer der Daten.

(3) Derjenige, der die Bestimmungen dieser Artikel verletzt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befasste Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Artikel 27. : - Ausnahmen vom Informationsrecht der betroffenen Person

(1) Artikel 26 Absätze (1) und (2) gilt nicht, wenn die Datenverarbeitung erforderlich ist zur Wahrung:

- (a) der Staatssicherheit;

- (b) der Verteidigung;
- (c) der öffentlichen Sicherheit;
- (d) der Vorbeugung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich der Bekämpfung der Geldwäsche, oder des Verlaufs anderer Gerichtsverfahren im Sinne von Artikel 8 Absatz (1) und Artikel 17 dieses Gesetzes;
- (e) bedeutender wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen des Staates oder der Europäischen Union, einschließlich der monetären, budgetären und steuerlichen Bereiche;
- (f) des Schutzes der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten Dritter.

(2) Von den Bestimmungen des Artikels 26 kann bei Einholung von Daten unter den in Artikel 9 Absatz (1) Buchstabe (c) vorgesehenen Bedingungen abgewichen werden.

(3) Die Bestimmungen von Artikel 26 Absätze (1) und (2) gelten nicht, wenn insbesondere für eine Verarbeitung zu statistischen, historischen oder wissenschaftlichen Zwecken die Information der betroffenen Person sich als unmöglich erweist oder unverhältnismäßige Anstrengungen nach sich zieht, oder falls die Erfassung oder Mitteilung der Daten gesetzlich vorgesehen ist.

(4) Derjenige, der eine Datenverarbeitung unter Verletzung der Bestimmungen der vorstehenden Absätze (1) und (2) vornimmt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Das befassete Gericht kann die Einstellung der den Bestimmungen der Absätze (1) und (2) dieses Artikels widersprechenden Verarbeitung anordnen, unter Androhung eines Zwangsgeldes, dessen Höchstmaß von dem besagten Gericht festgelegt wird.

Artikel 28. : - Auskunftsrecht

(1) Auf Antrag, der an den für die Verarbeitung Verantwortlichen einzureichen ist, kann die betroffene Person oder ihre Anspruchsberechtigten, die ein legitimes Interesse nachweisen, kostenlos in vernünftigen Zeitabständen und ohne übertriebene Fristen folgendes erhalten:

- (a) die Auskunft über sie betreffende Daten;
- (b) die Bestätigung, dass sie betreffende Daten verarbeitet werden oder nicht, sowie Informationen, die sich zumindest auf die Zweckbestimmungen, die jeweiligen Datenkategorien und die Empfänger bzw. Empfängerkategorien, an die die Daten mitgeteilt werden, beziehen;
- (c) die Mitteilung in einer verständlichen Form der Daten, die Gegenstand der Verarbeitungen sind, sowie jede über die Herkunft der Daten verfügbare Information;
- (d) die Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten, zumindest in den Fällen der automatisierten Einzelentscheidungen gemäß Artikel 31.

(2) Derjenige, der wissentlich durch irgendein Mittel die Ausübung des Auskunftsrechts behindert, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft.

(3) Ein Patient hat ein Auskunftsrecht zu den ihn betreffenden Daten. Das Auskunftsrecht wird vom Patienten selbst oder durch einen von ihm ernannten Arzt ausgeübt. Im Falle des Todes des Patienten, können sein nicht getrennt lebender Ehegatte und seine Kinder, sowie jede Person, die zum Todeszeitpunkt mit ihm im Haushalt zusammengelebt hat, oder falls es sich um einen Minderjährigen handelt, sein Vater oder seine Mutter, durch einen von ihnen ernannten Arzt das im vorstehenden Absatz erläuterte Auskunftsrecht ausüben.

Ferner kann das Auskunftsrecht des Patienten zu Lebzeiten einer Person, die gemäß dem Gesetz vom 11. August 1982 unter Pflegschaft oder Vormundschaft steht, durch einen von seinem Pfleger oder Vormund ernannten Arzt ausgeübt werden.

(4) Jede Person hat ein Auskunftsrecht zu den Daten, die sie betreffen und die für eine Verarbeitung im Rahmen der in Artikel 9 vorgesehenen Meinungsfreiheit benutzt wird. Solange die Daten, für die der Zugang beantragt wird, nicht veröffentlicht wurden, kann die Mitteilung dieser Daten sowie jeder verfügbaren Information über ihre Herkunft nur über die Nationale Kommission erfolgen.

(5) Je nach Fall nimmt der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten vor, deren Verarbeitung nicht diesem Gesetz entspricht, insbesondere aufgrund der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Daten, unter Androhung des vorübergehenden oder endgültigen Verbots der Verarbeitung oder der Vernichtung der Daten unter den Bedingungen von Artikel 33.

(6) Jede Person, die bei der Ausübung ihres Auskunftsrechts ernsthafte Gründe für die Annahme hat, dass die ihr mitgeteilten Daten nicht mit den verarbeiteten Daten übereinstimmen, kann die Nationale Kommission darüber informieren, welche alsdann die notwendigen Überprüfungen vornimmt.

(7) Jede Berichtigung, Löschung oder Sperrung gemäß Absatz (5) wird unverzüglich vom für die Verarbeitung Verantwortlichen an die Empfänger gemeldet, an die die Daten weitergeleitet wurden, es sei denn, dass sich dies als unmöglich erweist.

(8) Unbeschadet der in Absatz (5) vorgesehenen Strafmaßnahme, wird derjenige, der wissentlich die Bestimmungen dieses Artikels verletzt, oder derjenige, der wissentlich einen falschen Namen oder Vornamen oder eine falsche Eigenschaft annimmt, um die Mitteilung von Daten zu erhalten, die Gegenstand einer Verarbeitung in Anwendung von Absatz (1) ist, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft.

Artikel 29. : - Ausnahmen vom Auskunftsrecht

(5) Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann die Ausübung des Auskunftsrechts einer betroffenen Person einschränken oder verschieben, wenn eine solche Maßnahme erforderlich ist zur Wahrung:

- (a) der Staatssicherheit;
- (b) der Verteidigung;
- (c) der öffentlichen Sicherheit;
- (d) der Vorbeugung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich der Bekämpfung der Geldwäsche, oder des Verlaufs anderer Gerichtsverfahren im Sinne von Artikel 8 Absatz (1) und Artikel 17 dieses Gesetzes;
- (e) bedeutender wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen des Staates oder der Europäischen Union, einschließlich der monetären, budgetären und steuerlichen Bereiche;
- (f) des Schutzes der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten Dritter;
- (g) der Meinungsfreiheit, und um sicherzustellen, dass die Ausnahmemassnahme entsprechend Artikel 28 Absatz (4) ergriffen wird;
- (h) eines, wenn auch nur gelegentlichen, Kontroll-, Aufsichts- oder Reglementierungsauftrages, der unter die Ausübung der öffentlichen Gewalt fällt, und zwar in den unter den Punkten (c), (d) und (e) aufgeführten Fällen.

(2) Falls offensichtlich kein Risiko einer Beeinträchtigung der Privatsphäre einer betroffenen Person besteht, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche das Auskunftsrecht einschränken, wenn die Daten ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verarbeitet werden oder in Datenform aufbewahrt werden während eines Zeitraumes, der nicht länger ist als notwendig für den ausschließlichen Zweck der Erstellung von Statistiken, wobei diese Daten nicht benutzt werden können, um Maßnahmen oder Beschlüsse zu treffen, die sich auf bestimmte Personen beziehen.

(3) Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss ein Motiv angeben, warum er die Ausübung des Auskunftsrechts eingeschränkt oder verschiebt. Wird das Auskunftsrecht verschoben, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche das Datum angeben, ab dem das Auskunftsrecht erneut ausgeübt werden kann. Der für die Verarbeitung Verantwortliche informiert die Nationale Kommission über das Motiv.

(4) Im Falle einer Einschränkung der Ausübung des Auskunftsrechts der betroffenen Person, wird das Auskunftsrecht von der Nationalen Kommission ausgeübt, die über ein Untersuchungsrecht auf diesem Gebiet verfügt, und die die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten veranlasst, deren Verarbeitung nicht diesem Gesetz entspricht. Die Nationale Kommission kann der betroffenen Person das Ergebnis ihrer Untersuchungen mitteilen, ohne allerdings die Zweckbestimmung(en) der jeweiligen Verarbeitung zu gefährden.

(5) Derjenige, der die Bestimmung des vorstehenden Absatzes (3) verletzt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft.

Artikel 30. : - Widerspruchsrecht der betroffenen Person

(1) Jede betroffene Person hat das Recht:

- (a) jederzeit aus überwiegenden und rechtmäßigen Gründen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Daten einzulegen, außer im Falle gesetzlicher Vorschriften, die die Verarbeitung ausdrücklich vorsehen. Bei berechtigtem Widerspruch darf die Verarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen sich nicht auf diese Daten beziehen;
- (b) auf Antrag kostenlos Widerspruch einzulegen gegen die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen beabsichtigte Verarbeitung der sie betreffenden Daten zur Direktwerbung; es obliegt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, die betroffene Person über dieses Recht in Kenntnis zu setzen;
- (c) informiert zu werden, bevor sie betreffende Daten zum ersten Mal an Dritte weitergegeben oder für Rechnung Dritter zu Zwecken der Direktwerbung verwendet werden, und ausdrücklich auf das Recht hingewiesen zu werden, kostenlos Widerspruch gegen eine solche Weitergabe bzw. Verwendung einlegen zu können.

(2) Derjenige, der wissentlich die Bestimmungen dieses Artikels verletzt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft.

Artikel 31. : - Automatisierte Einzelentscheidungen

Eine Person kann einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen werden, die rechtliche Folgen ihr gegenüber nach sich zieht, sofern diese Entscheidung:

- (a) im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrages getroffen wird, unter der Voraussetzung, dass dem von der betroffenen Person eingereichte Antrag auf Vertragsabschluss bzw. -erfüllung stattgegeben wurde, oder dass geeignete Maßnahmen, wie etwa die Möglichkeit, ihren Standpunkt geltend zu machen, die Wahrung ihrer legitimen Interessen garantieren, oder
- (b) durch ein Gesetz zugelassen ist, das Garantien zur Wahrung der legitimen Interessen der betroffenen Person festlegt.

Kapitel VII. - Kontrolle und Überwachung der Anwendung des Gesetzes

Artikel 32. : - Aufgaben und Befugnisse der Nationalen Kommission

(1) Es wird eine Kontrollbehörde mit der Bezeichnung "Nationale Kommission für den Datenschutz" eingesetzt, die beauftragt ist, zu kontrollieren und zu überprüfen, ob die einer Verarbeitung unterzogenen Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und seinen Ausführungsverordnungen verarbeitet werden.

(2) Jedes Jahr legt die Nationale Kommission in ihrem schriftlichen Bericht an die Mitglieder des Regierungsrates Rechenschaft über die Ausführung ihrer Aufgaben ab. In diesem Bericht erläutert sie insbesondere den Stand der Meldungen und Genehmigungen sowie die Mängel oder Missbräuche, die nicht spezifisch in den bestehenden Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsbestimmungen erfasst sind. Der Jahresbericht wird veröffentlicht. Der Bericht wird vom Beratungsausschuss für Menschenrechte, dem Beratungsorgan der Regierung in Sachen Menschenrechte auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg, dessen Zusammensetzung und Zuständigkeiten durch Großherzogliche Verordnung festgelegt werden, zur Stellungnahme vorgelegt.

(3) Die Nationale Kommission hat die folgenden Aufgaben:

- (a) die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen, insbesondere diejenigen in Bezug auf die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Verarbeitungen zu gewährleisten;
- (b) die vor einer Datenverarbeitung eingereichten Meldungen sowie die Änderungen bezüglich des Inhaltes dieser Meldungen entgegenzunehmen, und im Nachhinein die Kontrolle der Zulässigkeit der mitgeteilten Verarbeitungen vorzunehmen; des Weiteren wird sie unverzüglich über jede einer Vorabgenehmigung unterliegenden Verarbeitung informiert;
- (c) die Öffentlichkeit der ihr mitgeteilten Verarbeitungen durch Führung eines diesbezüglichen Registers zu gewährleisten, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen;

- (d) die Durchführung der dem Verfahren von Artikel 14 dieses Gesetzes unterliegenden Verarbeitungen zu genehmigen;
- (e) ihre Stellungnahme zu allen Gesetzesentwürfen und -vorschlägen, die sich auf die Einführung einer Datenverarbeitung beziehen, sowie zu allen Verordnungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassen werden, abzugeben. Diese Stellungnahmen werden in dem in Artikel 15 Absatz (6) vorgesehenen Jahresbericht veröffentlicht;
- (f) der Regierung alle Vorschläge zu unterbreiten, die den Gesetzes- und Ordnungsrahmen in Bezug auf die Datenverarbeitung vereinfachen oder verbessern können;
- (g) die Verhaltenskodexe bezüglich einer Verarbeitung oder einer Reihe von Verarbeitungen, die ihr von den Berufsverbänden der für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgelegt werden, entgegenzunehmen und gegebenenfalls nach Erörterung mit den Verfassern zu billigen;
- (h) die Regierung entweder auf deren Anfrage hin oder aus eigener Initiative über die Folgen der Entwicklung von Technologien zur Informationsverarbeitung im Hinblick auf die Einhaltung der Grundrechte und -freiheiten der Personen zu beraten; zu diesem Zweck kann sie Studien, Umfragen oder Gutachten ausarbeiten lassen;
- (i) regelmäßig und durch jedes von ihr als geeignet erachtete Mittel die Verbreitung von Informationen über die Rechte der betroffenen Personen und die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen zu fördern, insbesondere hinsichtlich der Datenübermittlung in Drittländer.

(4) Die Nationale Kommission kann von jeder Person, die persönlich oder durch Einschaltung ihres Anwaltes oder jeder anderen ordnungsgemäß bevollmächtigten natürlichen oder juristischen Person handelt, mit einem Antrag auf Einhaltung ihrer Grundrechte und -freiheiten in Bezug auf eine Datenverarbeitung befasst werden. Die betroffene Person wird über die Weiterverfolgung ihres Ersuchens informiert.

(5) Die Nationale Kommission kann insbesondere von jeder betroffenen Person mit einem Antrag auf Überprüfung der Zulässigkeit einer Datenverarbeitung im Falle der Ablehnung oder Einschränkung der Ausübung des Auskunftsrechts der betroffenen Person gemäß Artikel 29 Absatz (4) dieses Gesetzes befasst werden.

(6) Wird die Nationale Kommission von einer der in Artikel 11 Absatz (2) aufgeführten Personen oder Organe wegen einer Verletzung dieses Artikels befasst, beschließt sie innerhalb eines Monats nach ihrer Anrufung.

(7) Im Rahmen dieses Gesetzes verfügt die Nationale Kommission über ein Untersuchungsrecht, aufgrund dessen sie Zugang zu den Daten hat, die Gegenstand der jeweiligen Verarbeitung sind. Sie sammelt alle für die Erfüllung ihrer Kontrollaufgabe notwendigen Informationen. Zu diesem Zweck hat sie einen direkten Zugang zu allen Räumlichkeiten außer den Wohnräumen, in denen die Datenverarbeitung erfolgt, sowie zu den Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und sie nimmt die notwendigen Überprüfungen vor.

(8) Die Nationale Kommission hat das Klagerecht aufgrund dieses Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen. Sie zeigt den Justizbehörden die Verstöße an, von denen sie Kenntnis erhält.

(9) Die Nationale Kommission kooperiert mit ihren Amtskollegen, d.h. den in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingesetzten Kontrollbehörden, insofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, und zwar insbesondere durch Austausch aller sachdienlichen Informationen.

(10) Die Nationale Kommission vertritt Luxemburg in der "Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgruppe)", die durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt wurde.

(11) Derjenige, der auf irgendeine Weise die Erfüllung der Aufgaben der Nationalen Kommission wesentlich verhindert oder beeinträchtigt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 251 bis 125.000 Euro oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft. Als auf irgendeine Weise die Erfüllung der Aufgaben der Nationalen Kommission wesentlich zu verhindern oder zu beeinträchtigen wird die Ablehnung angesehen, ihren Mitgliedern den Zugang zu Räumlichkeiten außer den Wohnräumen, in denen die Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, verarbeitet werden, oder die Übermittlung jeglicher geforderten Auskünfte oder Dokumente zu verweigern.

Artikel 33. : - Verwaltungsstrafen

(1) Die Nationale Kommission kann die folgenden Disziplinarstrafen verhängen:

- (a) einen für die Verarbeitung Verantwortlichen, der gegen die ihm durch Artikel 21 bis 24 auferlegten Pflichten verstoßen hat, ermahnen oder verwarnen;
- (b) die Daten, deren Verarbeitung den Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsverordnungen widerspricht, sperren, löschen oder vernichten;

- (c) eine Datenverarbeitung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsverordnungen widerspricht, vorübergehend oder endgültig untersagen;
- (d) die vollständige oder auszugsweise Veröffentlichung des Untersagungsbeschlusses mittels Zeitungen oder auf jedem anderen Weg auf Kosten der bestraften Person anordnen.

(2) Gegen die vorstehenden Beschlüsse kann gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 1996 zur Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeiten Abänderungsbeschwerde eingelegt werden.

Artikel 34. : - Zusammensetzung der Nationalen Kommission

(1) Die Nationale Kommission ist eine öffentliche Behörde, die die Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt innehat. Ihr Sitz wird in Luxemburg-Stadt festgelegt. Er kann jederzeit mittels einer Großherzoglichen Verordnung in jede andere Ortschaft in Luxemburg verlegt werden.

Die Nationale Kommission verfügt über die Rechtspersönlichkeit und genießt Finanz- und Verwaltungsautonomie unter der Aufsicht des Ministers.

Sie übt ihre Aufgaben, die ihr aufgrund dieses Gesetzes übertragen werden, in vollständiger Unabhängigkeit aus.

(2) Die Nationale Kommission setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen, die vom Großherzog auf Vorschlag des Regierungsrates ernannt und abgesetzt werden. Der Vorsitzende wird vom Großherzog ernannt. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann.

Der Regierungsrat schlägt dem Großherzog als ordentliches Mitglied und als Ersatzmitglied jeweils mindestens einen Juristen und einen Informatiker mit einer abgeschlossenen Universitätsausbildung vor.

Vor Amtsantritt leistet der Vorsitzende der Nationalen Kommission vor dem Großherzog oder seinem Vertreter den folgenden Eid: "Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Staates. Ich verspreche, die mir erteilten Funktionen ehrenhaft, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen."

Vor Amtsantritt leisten die Mitglieder der Nationalen Kommission vor dem Vorsitzenden der Nationalen Kommission den folgenden Eid: "Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Staates. Ich verspreche, die mir erteilten Funktionen ehrenhaft, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen."

Stammt der Vorsitzende oder ein ordentliches Mitglied der Nationalen Kommission aus dem öffentlichen Sektor, erhält er einen Sonderurlaub für die Dauer seines Mandates unter Beibehaltung aller Vergünstigungen und Rechte, die sich aus seinem jeweiligen Status ergeben. Insbesondere erhält er weiterhin seine Bezüge, seine Entschädigung oder sein Gehalt, je nach Fall, und bleibt Mitglied des seinem Status entsprechenden Sozialversicherungssystems.

Bei Beendigung des Mandates wird er auf Antrag in seiner ursprünglichen Verwaltung an einen Arbeitsplatz zurückversetzt, der dem zuvor bezogenen Gehalt entspricht, zuzüglich der Dienstaltersstufen und Indexerhöhungen für die Dienstjahre, die er als Vorsitzender oder ordentliches Mitglied verbracht hat, und zwar bis zur Höhe der letzten Dienstaltersstufe des Grades.

Mangels einer freien Stelle kann eine außerplanmäßige Arbeitsstelle geschaffen werden, die diesem Gehalt entspricht; diese Stelle wird bei der ersten freien Stelle, die sich in einer geeigneten Funktion des normalen Dienstes bietet, von Rechts wegen gestrichen.

Stammt der Vorsitzende oder ein ordentliches Mitglied der Nationalen Kommission aus dem Privatsektor, erhält er eine Vergütung, die unter Bezugnahme auf die diesbezüglich geltende Regelung zur Festlegung der Entschädigungen der Beschäftigten in staatlichen Verwaltungen und Dienststellen errechnet wird, auf Grundlage einer Einzelentscheidung gemäß Artikel 23 der Großherzoglichen Verordnung vom 28. Juli 2000 zur Festlegung des Entschädigungssystems der Beschäftigten in staatlichen Verwaltungen und Dienststellen. Er bleibt Mitglied des Sozialversicherungssystems, dem er während der Ausübung seiner letzten Beschäftigung angehörte.

Bei Beendigung des Mandates erhält er während einer Höchstdauer von einem Jahr eine monatliche ÜbergangsentSchädigung, die dem durchschnittlichen Monatslohn oder -gehalt des letzten beitragspflichtigen beruflichen Jahreseinkommens entspricht, das für seine anrechnungsfähige Versicherungszeit vor Amtsantritt als Vorsitzender oder ordentliches Mitglied der Nationalen Kommission berücksichtigt wird. Diese ÜbergangsentSchädigung wird verringert, insofern der Betroffene ein berufliches Einkommen oder eine persönliche Rente bezieht.

Der Vorsitzende und die ordentlichen Mitglieder der Nationalen Kommission erhalten eine durch Großherzogliche Verordnung festzulegende Sonderentschädigung, die dem für die Funktionen erforderlichen Einsatz Rechnung trägt.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Nationalen Kommission erfolgt von Rechts wegen bei Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren.

Die Ersatzmitglieder erhalten eine Entschädigung, deren Höhe durch Großherzogliche Verordnung festgelegt wird.

(3) Die Mitglieder der Nationalen Kommission können nicht Mitglied der Regierung, der Abgeordnetenkommission, des Staatsrates oder des Europäischen Parlamentes sein, und sie dürfen weder eine berufliche Tätigkeit in Unternehmen oder allen sonstigen Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Datenverarbeitung tätig sind, ausüben noch direkt bzw. indirekt Anteile darin halten.

(4) Falls während des Mandates ein Mitglied der Nationalen Kommission seine Funktionen beendet, ist das Mandat seines Nachfolgers auf die verbleibende Restlaufzeit begrenzt.

Artikel 35. : - Funktionsweise der Nationalen Kommission

(1) Die Nationale Kommission ist ein Kollegialorgan. Sie legt innerhalb eines Monats nach ihrer Einsetzung ihre Geschäftsordnung fest, die ihre Arbeitsverfahren und -methoden enthält. Die Geschäftsordnung wird im Memorial veröffentlicht.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes legt die Geschäftsordnung folgendes fest:

- (a) die Verfahrensregeln, die bei der Nationalen Kommission gelten;
- (b) die Funktionsbedingungen der Nationalen Kommission;
- (c) die Organisation der Dienststellen der Nationalen Kommission.

(3) Die ordentlichen Mitglieder der Nationalen Kommission werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss auf Anfrage zweier ordentlicher Mitglieder erfolgen. Die Einberufung enthält die Tagesordnung.

Ordentliche Mitglieder, die nicht an einer Sitzung teilnehmen können, sind verpflichtet, ihren Stellvertreter zu benachrichtigen und die Einberufung an diesen weiterzuleiten.

(4) Die Nationale Kommission kann nur rechtsgültig tagen und beschließen, falls drei Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Mitglieder der Nationalen Kommission können in keiner Angelegenheit rechtsgültig tagen, beschließen oder entscheiden, an der sie direkt bzw. indirekt beteiligt sind.

(6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Der Regierungsrat, der die Ernennung eines Mitgliedes der Nationalen Kommission vorgeschlagen hat, kann dem Großherzog auch seine Absetzung vorschlagen. Vor jeder Absetzung wird die Stellungnahme der Nationalen Kommission angehört.

(8) Bei der Ausübung ihrer Funktionen erhalten die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Nationalen Kommission keine Anweisungen von irgendeiner Obrigkeit.

Artikel 36. : - Status der Mitglieder und Bediensteten der Nationalen Kommission

(1) Die Belegschaft der Nationalen Kommission umfasst die folgenden Funktionen und Arbeitsstellen:

In der mittleren Verwaltungslaufbahn, Dienstalterszuschlag: Grad 7, Laufbahn des Redaktors („*rédacteur*“):

- Hauptinspektoren ersten Ranges,
- Hauptinspektoren,
- Inspektoren,
- Bürovorsteher,

- Stellvertretende Bürovorsteher,
- Hauptredaktoren,
- Redaktoren.

Die Bediensteten der mittleren Laufbahn der Redaktoren sind Staatsbeamte, namentlich in Bezug auf ihren Status, ihre Bezüge und ihr Pensionssystem, das den Gesetzesbestimmungen der Staatsbeamten unterliegt.

(2) Die im vorstehenden Absatz (1) vorgesehene Belegschaft kann innerhalb der zur Verfügung stehenden Kreditgrenzen durch Staatsangestellte sowie Staatsarbeiter ergänzt werden.

Die Vergütung der Staatsangestellten wird gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 28. Juli 2000 zur Festlegung des Entschädigungssystems der Beschäftigten in staatlichen Verwaltungen und Dienststellen festgelegt.

(3) Die Vergütungen und sonstigen Entschädigungen sämtlicher Mitglieder, Bediensteten und Angestellten der Nationalen Kommission gehen zu Lasten der Nationalen Kommission.

(4) Die Nationale Kommission kann in bestimmten Fällen externe Sachverständige heranziehen, deren Leistungen auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages definiert und vergütet werden.

Artikel 37. : - Finanzbestimmungen

(1) Zum Zeitpunkt ihrer Schaffung erhält die Nationale Kommission eine Erstausrüstung von zweihunderttausend Euro zu Lasten des Staatshaushalts. Der Staat stellt ihr die zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Ausübung ihrer Aufgaben notwendigen Mobilien- und Immobilien zur Verfügung.

(2) Das Geschäftsjahr der Nationalen Kommission stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

(3) Vor dem 31. März jeden Jahres schließt die Nationale Kommission ihre Betriebskonten des vorhergehenden Geschäftsjahres zusammen mit ihrem Geschäftsbericht ab. Vor dem 30. September jeden Geschäftsjahres legt die Nationale Kommission den Haushalt für das nächste Geschäftsjahr fest. Der Haushalt, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht werden dem Regierungsrat übermittelt, der über die der Nationalen Kommission zu erteilende Entlastung entscheidet. Der Beschluss über die der Nationalen Kommission gewährte Entlastung sowie die Jahresabschlüsse der Nationalen Kommission werden im Memorial [Amtsblatt] veröffentlicht.

(4) Die Nationale Kommission ist berechtigt, den Ausgleich ihrer Personal- und Betriebskosten durch die in Artikel 13 dieses Gesetzes vorgesehene Gebühr zu decken. Für den Differenzbetrag der Kosten, der im Rahmen der ihr durch dieses Gesetz auferlegten Aufgaben zu decken bleibt, erhält die Nationale Kommission eine Ausstattung in Höhe eines auf jährlicher Basis festzulegenden und im Staatshaushalt einzutragenden Betrages.

(5) Das Gesetz vom 27. November 2001 über den Staatshaushalt für das Geschäftsjahr 2002 wird folgendermaßen abgeändert:

Im Ausgabenhaushalt in Kapitel III. - Laufende Ausgaben unter "00 - Staatsministerium" wird ein Abschnitt "00.9 Nationale Kommission für den Datenschutz" eingefügt, der die folgenden Artikel enthält:

"12.300: Übernahme der durch die Nationale Kommission für den Datenschutz anfallenden Kosten durch den Staat (Unbegrenzter Kredit ohne Unterscheidung des Geschäftsjahres)	200.870
33.000: Erstausrüstung zugunsten der Nationalen Kommission für den Datenschutz	200.000"

Kapitel VIII. - Rechtsbehelfe

Artikel 38. : - Allgemeines

Unbeschadet der durch dieses Gesetz festgesetzten Strafmaßnahmen und der dem gemeinen Recht unterliegenden Haftungsklagen verfügt jede Person im Falle der Ausführung einer Datenverarbeitung unter Verletzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Formalitäten über die nachstehend dargelegten Rechtsbehelfe:

Artikel 39. : - Einstellungsklage

(1) Auf Antrag

- des Staatsanwaltes, der eine öffentliche Klage wegen Verletzung dieses Gesetzes eingeleitet hat,
- der Nationalen Kommission, in der Annahme, dass eine in Artikel 33 dieses Gesetzes vorgesehene Disziplinarstrafe, gegen die kein Rechtsbehelf eingelegt wurde oder die durch das Verwaltungsgericht bestätigt wurde, nicht eingehalten wurde, oder
- einer geschädigten Person, in der Annahme, dass die Nationale Kommission nicht zu einer auf der Grundlage von Artikel 32 Absatz (4), (5) oder (6) dieses Gesetzes erfolgten Anrufung Stellung genommen hat,

verordnet der Präsident des Bezirksgerichtes des Ortes, an dem die Datenverarbeitung vorgenommen wird, oder der Richter, der ihn ersetzt, die Einstellung der den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechenden Verarbeitung und die vorübergehende Aussetzung der Aktivität des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters. Der Präsident des Bezirksgerichtes oder der Richter, der ihn ersetzt, kann die vorübergehende Schließung der Einrichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters anordnen, wenn seine einzige Aktivität darin besteht, Daten zu verarbeiten.

(2) Die Klage ist zulässig, auch wenn die illegale Datenverarbeitung beendet ist oder wahrscheinlich nicht mehr vorkommt.

(3) Die Klage wird im Eilverfahren entsprechend den Artikeln 932 bis 940 der Neuen Zivilprozessordnung eingereicht und abgeurteilt. Allerdings kann in Abweichung von Artikel 939 Absatz 2 der Neuen Zivilprozessordnung gegen die einstweilige Verfügung kein Einspruch erhoben werden.

(4) Es gelten ebenfalls die Artikel 2059 bis 2066 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Die vollständige oder auszugsweise Veröffentlichung des Beschlusses mittels Zeitungsanzeige oder auf jedem anderen Weg auf Kosten des Zuwiderhandelnden kann angeordnet werden. Die Veröffentlichung kann erst aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses vorgenommen werden.

(6) Die vorübergehende Aussetzung und gegebenenfalls die vorübergehende Schließung können unabhängig von der öffentlichen Klage angeordnet werden. Die vorübergehende Aussetzung bzw. die vorübergehende Schließung, die vom Präsidenten des Bezirksgerichtes oder vom Richter, der ihn ersetzt, angeordnet wird, endet allerdings im Falle eines Einstellungsbeschlusses des Verfahrens oder eines Freispruches, und spätestens nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach dem ursprünglichen Aussetzungs- oder Schließungsbeschluss.

Kapitel IX. - Datenschutzbeauftragter

Artikel 40. : - Datenschutzbeauftragter

(1) Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche kann im Rahmen von Artikel 12 Absatz (3) Buchstabe (a) zu den darin vorgesehenen Zwecken einen Datenschutzbeauftragten ernennen, dessen Identität er der Nationalen Kommission mitteilt.

(2) Der Datenschutzbeauftragte hat die folgenden Befugnisse:

- (a) eine Untersuchungsbefugnis, um die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu gewährleisten;
- (b) ein Auskunftsrecht beim für die Verarbeitung Verantwortlichen und damit verbunden, ein Recht, den für die Verarbeitung Verantwortlichen über die Formalitäten zu unterrichten, die zu erfüllen sind, um sich an die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen zu halten.

(3) Bei der Ausübung seiner Aufgaben handelt der Datenschutzbeauftragte gegenüber dem ihn ernennenden für die Verarbeitung Verantwortlichen völlig unabhängig:

- (a) er erkennt keine Weisungsbefugnis des für die Verarbeitung Verantwortlichen an und kann nicht durch einen Arbeitsvertrag an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden werden;
- (b) er kann nicht aus mit der Ausübung seiner Aufgaben verbundenen Gründen abgesetzt werden, ausgenommen im Falle der Verletzung seiner gesetzlichen und vertraglichen Pflichten.

(4) Der Datenschutzbeauftragte befragt die Nationale Kommission im Falle von Zweifeln hinsichtlich der Übereinstimmung einer unter seiner Aufsicht durchgeführten Datenverarbeitung mit diesem Gesetz.

(5) In die Funktion als Datenschutzbeauftragte können von der Nationalen Kommission zugelassene natürliche oder juristische Personen ernannt werden.

(6) Die Zulassung für die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter unterliegt dem Nachweis einer abgeschlossenen Universitätsausbildung in Jura, Wirtschaft, Betriebswirtschaft, Naturwissenschaften oder Informatik sowie einer finanziellen Ausstattung in Höhe von 20.000 Euro.

(7) In Abweichung vom vorstehenden Absatz können Mitglieder, die in einem der folgenden reglementierten Berufe eingetragen sind, ohne weitere Bedingung als Datenschutzbeauftragte zugelassen werden: Anwälte am Gerichtshof, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Ärzte.

Eine Großherzogliche Verordnung kann dieser Liste weitere reglementierte Berufe hinzufügen, die einem offiziellen oder berufsigen gesetzlich anerkannten Aufsichts- oder Disziplinarorgan unterstehen.

(8) Die Nationale Kommission überprüft die Eignung jedes Datenschutzbeauftragten. Sie kann sich jederzeit der Ernennung oder Beibehaltung des Datenschutzbeauftragten widersetzen, wenn er:

- (a) nicht über die für die Funktion des Datenschutzbeauftragten erforderliche Eignung verfügt, oder
- (b) bereits im Rahmen anderer Tätigkeiten als der Datenverarbeitung mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in Beziehung steht und diese Beziehung zu einem Interessenkonflikt führt, der seine Unabhängigkeit einschränkt.

Im Falle der Ablehnung durch die Nationale Kommission verfügt der für die Verarbeitung Verantwortliche über drei Tage, um einen neuen Datenschutzbeauftragten zu ernennen.

(9) Die Nationale Kommission definiert die Modalitäten zur laufenden Kontrolle der für die Funktion des Datenschutzbeauftragten erforderlichen Eignung.

(10) Eine Großherzogliche Verordnung legt die Modalitäten zur Ernennung und Absetzung des Datenschutzbeauftragten, zur Ausführung seiner Aufgaben sowie seiner Beziehungen zur Nationalen Kommission fest.

Kapitel X. - Sonder-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 41. : - Sonderbestimmungen

(1) (a) Die in den Artikeln 88-1 bis 88-4 der Strafprozessordnung aufgeführten zuständigen Behörden, und

(b) die Behörden, die im Rahmen eines frisch begangenen Verbrechens oder im Rahmen von Artikel 40 der Strafprozessordnung handeln,

haben von Rechts wegen auf Antrag und über das *Institut luxembourgeois de Régulation* (nachstehend "ILR" genannt) ein Zugangsrecht zu den Daten bezüglich der Identität der Abonnenten und Nutzer der Operatoren und Anbieter elektronischer Kommunikation sowie der Postdienste und Anbieter solcher Dienste.

Die Notrufzentrale 112 und die Zentrale von Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Luxemburg haben unter den gleichen Bedingungen und Modalitäten wie die im vorstehenden Absatz aufgeführten Behörden Zugang zu den ausschließlichen Daten bezüglich der Identität der Abonnenten und Nutzer der Operatoren und Anbieter elektronischer Kommunikation.

(2) Zu diesen Zwecken stellen die Operatoren und Anbieter dem ILR automatisch und kostenlos die in Absatz (1) vorgeschriebenen Daten zur Verfügung. Die Daten müssen mindestens einmal pro Tag aktualisiert werden. Der Zugang muss rund um die Uhr sieben Tage in der Woche gewährleistet sein. Eine Großherzogliche Verordnung wird die Dienste der elektronischen Kommunikation und die Postdienste, für die die Operatoren und Anbieter die Daten zur Verfügung stellen müssen, sowie die Art, das Format und die Modalitäten der Bereitstellung dieser Daten festlegen.

(3) Der Zugang von Rechts wegen beschränkt sich auf die in den Artikeln 88-1 bis 88-4 der Strafprozessordnung vorgesehenen speziellen Überwachungsmaßnahmen, auf die bei einem frisch begangenen Verbrechen oder im Rahmen von Artikel 40 der Strafprozessordnung getroffenen Maßnahmen sowie auf die speziellen Maßnahmen der Noteinsätze im Rahmen der Aktivitäten der Notrufzentrale 112 und die Zentrale von Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Luxemburg.

(4) Das Verfahren wird aufgrund der Genehmigung durch die Nationale Kommission, vollständig automatisiert. Die Nationale Kommission überprüft insbesondere die Sicherung des eingesetzten EDV-Systems. Diese Automatisierung erlaubt den Fernzugang auf elektronischem Weg.

Artikel 42. : - Übergangsbestimmungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Datenverarbeitungen in nicht automatisierten oder automatisierten Dateien müssen innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit den Bestimmungen von Kapitel II und Kapitel VI in Übereinstimmung gebracht werden.

(2) Allerdings kann die betroffene Person auf Antrag und insbesondere in Bezug auf die Ausübung ihres Auskunftsrechts die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten bewirken, die unvollständig oder unrichtig sind oder die in einer mit den vom für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgten legitimen Zwecken unvereinbaren Weise aufbewahrt werden.

(3) Die Nationale Kommission kann erlauben, dass die ausschließlich zu historischen Forschungszwecken aufbewahrten Daten von der Einhaltung des Absatzes (1) entbunden werden.

Artikel 43. : - Inkrafttreten der Übergangsbestimmungen

(1) Die Nationale Kommission erstellt das in Artikel 13 Absatz (3) vorgesehene Meldeschema innerhalb von vier Monaten nach Ernennung ihrer Mitglieder. Sie wird die Öffentlichkeit mittels Veröffentlichung im Memorial und Pressemitteilung an die in Luxemburg herausgegebenen Zeitungen über das Datum, ab dem das Meldeschema bei der Nationalen Kommission zur Verfügung steht, informieren.

(2) Die für die Verarbeitung Verantwortlichen müssen die Meldung ihrer Verarbeitungen innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der in Absatz (1) erwähnten offiziellen Veröffentlichung vornehmen.

(3) Die für die Verarbeitung Verantwortlichen, deren Verarbeitungen bei Inkrafttreten dieses Gesetz mittels Großherzoglicher Verordnung oder Ministerialerlass "zur Genehmigung der Schaffung und des Betriebs einer Datenbank" genehmigt sind, melden ihre Verarbeitungen bzw. beantragen die Genehmigung ihrer Verarbeitungen erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der bewilligten Genehmigung, es sei denn, dass sie es aus Gründen der Konformität mit den Bestimmungen dieses Gesetzes für erforderlich halten, dies eher zu tun.

(4) Die nicht automatisierten Verarbeitungen von Daten, die in einer Datei enthalten sind oder aufgenommen werden sollen, sind innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum der in Absatz (1) erwähnten offiziellen Veröffentlichung zu melden.

Artikel 44. : - Schlussbestimmungen

(1) Das abgeänderte Gesetz vom 31. März 1979 zur Regelung der Benutzung von Personendaten bei der Datenverarbeitung wird abgeschafft.

(2) Insofern sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen, bleiben die in Anwendung des vorgenannten abgeänderten Gesetzes vom 31. März 1979 verabschiedeten Ausführungsverordnungen gültig, solange sie nicht durch neue Bestimmungen ersetzt wurden.

Artikel 45. : - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten Monats nach seiner Veröffentlichung im Memorial in Kraft. In Abweichung von dem Vorstehenden treten die Artikel 34, 35, 36 und 37 drei Tage nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Memorial in Kraft.

Der für Kommunikation zuständige Minister,
François Biltgen

Cabasson, 2. August 2002
Henri

Der Justizminister,
Luc Frieden

*Die Ministerin für den Öffentlichen Dienst
und die Verwaltungsreform,*
Lydie Polfer